

Bundesrathsbeschluss

in

der Rekursache des Hrn. Charles Dubois von Genf, Gasthofbesitzer in Coppet (Waadt), betreffend Vollziehung eines französischen Urtheiles.

(Vom 19. September 1870.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Hrn. Charles Dubois von Genf, Gasthofbesitzer in Coppet, Kts. Waadt, betreffend Vollziehung eines französischen Urtheiles;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Am 7. November 1868 ließ Hr. Dumont-Beuillet, Negoziant in St. Génis, den „Jean Miéville et Dubois sa femme, maîtres d'hôtel, associés, demeurant à Divonne“ auf den 10. gleichen Monats vor das Zivilgericht in Gex, Frankreich, citiren, um sie solidarisch zur Bezahlung eines Rechnungsfaldo von 814 Fr. 29 Cts. verurtheilen zu lassen.

II. Die Vorgeladenen erschienen jedoch nicht. Das Gericht fällte daher an dem bezeichneten Tage sein Urtheil in contumaciam und verurtheilte jene zur Bezahlung der geforderten Summe. Dieses Urtheil bezeichnet die Beklagten als „les mariés Jean Miéville et Julie Dubois, maîtres d'hôtel, demeurant à Divonne.“

III. Am 20. April 1869 bewilligte der Staatsrath des Kantons Waadt die Vollziehung dieses Urtheiles im Kantone Waadt unter dem Vorbehalte allfälliger Einwendungen von Seite des Beklagten.

IV. Hierauf ließ Hr. Procureur Th. Champrenaud in Nyon Namens des Hrn. Julien Dumont-Beuillet am 4. Mai 1869 den Hrn. Jean Miéville und Jules Dubois, Gasthofbesitzer in Coppet, die Pfändung anzeigen für folgende Summen:

1. Huit cent quatorze francs 29 cts. avec intérêt légal dès le 7 Novembre 1868 pour Capital d'un Jugement par défaut, rendu contre eux par le Tribunal de première instance de l'arrondissement de Gex (France) le 10 Novembre de dite année, titre déclaré exécutoire dans le Canton de Vaud, ensuite de permission du Conseil d'Etat le 20 Avril 1869.

2. Cent un francs 85 Cts. pour frais taxés dans ce jugement arrêté à ce chiffre le 8 Mars 1869 par Mr. le président du Tribunal de première instance à Gex.

V. Gegen diese Pfändung erhob jedoch der Hotelbesitzer Charles Dubois in Coppet am 5. Juni 1869 Einsprache und machte hiebei hauptsächlich geltend:

Die erwähnte Saisie sei aufzuheben, weil sie an die unrichtige Person gerichtet worden sei, indem er nicht Jules sondern Charles Dubois heiße. In materieller Beziehung stellte er die Behauptungen auf:

- a. der fragliche Erlaß beruhe auf einem Urtheile, das von einem inkompetenten Gerichte ausgefällt worden sei, weil er zur Zeit der Erlassung desselben nicht in Divonne sondern in Coppet gewohnt habe;
- b. er habe keine Kenntniß erhalten von dem Prozesse, der in Gex gegen ihn geführt worden sei; und
- c. er sei dem Hrn. Dumont überhaupt nichts schuldig.

VI. Da vor dem Friedensrichter in Coppet keine Verständigung erzielt werden konnte, so kam diese Angelegenheit zur Verhandlung vor dem Zivilgerichte des Kreises Nyon, dessen Haupturtheil am 22. Dezember 1869 wie folgt erlassen wurde.

Vorab beantragte Dubois die Ueberweisung an den Strafrichter und Suspension des Civilverfahrens, weil in den 3 von Dumont-Beuillet produzierten Exploits des Weibels Mandrillon in Gex vom 3., 11. und 24. Februar 1869, durch welche das Urtheil vom 10. November 1868 der beklagten Partei insinuirt und diese zur Zahlung aufgefordert worden, eine Veränderung des Namens Julie Dubois in Jules Dubois erfolgt sei. Das Gericht wies ihn jedoch mit seinem Antrage ab, weil das Urtheil vom 10. November 1868 gegen die

„mariés Miéville (Jean) et Dubois Jules“ erlassen worden sei, und Angesichts dieses Urtheiles eine irrige Bezeichnung der Personen in jenen Exploits auf vorliegende Streitfrage keinen Einfluß ausüben könne. Uebrigens sei dem Charles Dubois überlassen, eine Privatklage anzuheben.

Eine zweite Frage bezog sich darauf, ob der Pfändungsbefehl des Friedensrichters von Coppet dem Charles Dubois am 4. oder 6. Mai notifizirt worden sei, indem im erstern Falle keine Opposition verspätet sein sollte. Das Gericht erklärte wirklich auf Grundlage einer Zeugenverhandlung als konstatiert, daß diese Zustellung am 4. Mai erfolgt sei.

In der Hauptsache selbst stellte dann der Kläger Dubois folgendes Begehren: es möchte die fragliche Saisie sowie das Urtheil vom 10. November 1868, soweit diese auf ihn sich beziehen, als nichtig erklärt werden. Das Gericht wies ihn jedoch an demselben 22. Dezember auch mit seinem Hauptbegehren ab und erklärte die Saisie als zu Recht bestehend, weil es sich aus den Verhandlungen ergeben, daß zwischen Charles Dubois und Jean Miéville bis zum 30. Oktober 1868 eine Gesellschaft zum Betriebe des Gasthofes zur Waage in Divonne bestanden habe; daß der Wein, auf dessen Bezahlung sich das Urtheil vom 10. November beziehe, in den Nutzen dieser Gesellschaft verwendet worden sei; und daß Charles Dubois als Mitglied dieser Gesellschaft im Jahre 1868 in Divonne domicilirt gewesen und bis zum 24. Februar 1869 der Behörde des letztern Ortes keine Anzeige eines Domicilwechsels abgegeben habe.

VII. Charles Dubois recurirte hierauf noch an den Kassationshof des Kantons Waadt. Allein dieser verwarf am 27. Januar 1870 die verlangte Kassation des erstinstanzlichen Verfahrens und zwar lediglich aus dem formellen Grunde, weil nach § 31 und 40 des Code de procédure non contentieuse die gegen den Pfändungsbefehl des Friedensrichters in Coppet gerichtete Opposition vom 5. Juni 1869 verspätet gewesen, somit jener Erlaß in Rechtskraft erwachsen sei.

VIII. Mit Eingabe vom 25. April 1870 erhob nun Hr. Dr. jur. Simon Delapalud in Coppet Beschwerde bei dem Bundesrathe und stellte unter Bezugnahme auf Art. 90 Ziff. 2 und 8 der Bundesverfassung und auf das erklärende Protokoll zum Art. 16 des Vertrages zwischen der Schweiz und Frankreich vom 15. Juni 1869, betreffend die gegenseitige Vollziehung von Civilurtheilen, das Gesuch: es möchten die gegen Charles Dubois ergriffenen Maßnahmen (poursuites) als nichtig und dieser als berechtigt erklärt werden, die beim Friedensrichter in Coppet zur Zeit des fraglichen Pfändungsbefehles deponirten Summen zurückzuziehen.

Zunächst griff Hr. Delapalud die fraglichen Urtheile vom prozessualischen Standpunkte an und suchte weitläufig zu beweisen, daß bei

dem bezüglichlichen Verfahren die Vorschrift der Gesetzgebung des Kantons Waadt verletzt worden sei. Indes anerkannte er selbst, daß von diesem Gesichtspunkte aus ein Rekurs an die Bundesbehörden nicht begründet werden könne, wohl aber seien für diese folgende Umstände entscheidend:

Ein gerichtliches Urtheil könne nur gegen diejenige Person vollzogen werden, welche in demselben als Schuldner bezeichnet sei. Nun sei in dem Urtheile vom 10. November 1868 nicht Charles Dubois verurtheilt, sondern Jean Missoille und dessen Ehefrau Julie Dubois, also sei es auch nur gegen diese vollziehbar. — Aber wenn man auch annehmen würde, daß dieses Urtheil auf Charles Dubois sich beziehe, so müßten dennoch nach Art. 17 Ziff. 2 des Vertrages mit Frankreich vom 15. Juni 1869 die schweizerischen Gerichte die Vollziehung verweigern, indem Rekurrent zu der betreffenden Verhandlung nicht zitiert worden und bei Erlaß der Zitation schon in Coppet wohnhaft gewesen sei. — Endlich können nach jenem Staatsvertrage nur in Rechtskraft erwachsene Urtheile in der Schweiz vollzogen werden. Diese Eigenschaft gehe aber jenem Urtheile ab, indem der Art. 156 des französischen Code de procédure civile vorschreibe: *tous jugements par défaut contre une partie qui n'a pas constitué d'avoué seront exécutés dans les six mois de leur obtention, sinon réputés comme non venus.* Diese Vorschrift sei nicht beobachtet worden.

Unter diesen Umständen erscheine der Staatsvertrag mit Frankreich vom Jahr 1869 als verletzt und da der Bundesrath berufen sei, nicht bloß über strenge Beobachtung der Staatsverträge zu wachen, sondern auch über Vollziehung von Civilurtheilen zu entscheiden, so sei dessen Intervention gerechtfertigt und von einer Verpätung des Rekurses könne keine Rede sein.

IX. Namens des Julien Dumont-Benillet wurde diese Beschwerde von Hrn. Advokat F. Kaupert mit Memoire ohne Datum beantwortet. Er machte im Wesentlichen Folgendes geltend:

Die Beschwerde des Charles Dubois sei in ihrem Wesen nichts als eine Appellation gegen die Urtheile vom 22. Dezember 1869 und 27. Januar 1870. Sie wären deßhalb schon aus dem formellen Grunde abzuweisen, weil der Bundesrath keine Appellationsinstanz sei gegen Urtheile, welche die kantonalen Gerichte in ihrer Kompetenz und gemäß ihrer Gesetzgebung erlassen haben. Dieß sei um so mehr der Fall, da Dubois sich nicht etwa über Rechtsverweigerung beklagen könne; gegentheils habe er von dem Vertheidigungsrechte in vollstem Maße Gebrauch gemacht.

Es liege aber auch in materieller Beziehung kein Grund zu einer Beschwerde vor. Durch jene Urtheile seien weder Bundesgesetze, oder Konkordate, noch die kantonale Verfassung verletzt. Ebenjowenig könne

von einer Verletzung der Staatsverträge zwischen der Schweiz und Frankreich die Rede sein, denn bei Ertheilung des Exequatur's für das Urtheil vom 10. November 1868 sei gerade nach den Bestimmungen dieser Verträge und nach Vorschrift der waadtländischen Gesetzgebung verfahren worden. Auch bestehe kein Konflikt zwischen der Schweiz und Frankreich oder zwischen verschiedenen Kantonen. Es liege daher kein Grund zu einer Kassation der beiden waadtländischen Urtheile vor, und dies um so weniger, als Dubois vor den waadtländischen Gerichten ganz so behandelt worden sei, wie auch gegen jeden andern Einheimischen hätte verfahren werden müssen.

Das Urtheil vom 10. November 1868 habe immer den Rekurrenten im Auge gehabt. Er sei der Associé seines Schwiegervaters Miéville gewesen, wie er auch vor dem Gerichte in Nyon selbst zugegeben habe. Daher könne auch nur er in jenem Urtheile gemeint sein. Die Bezeichnung der Beklagten als les mariés Miéville et Julie Dubois sei nur ein Schreibfehler. Es erkläre auch der avoué Hr. Biard in Gex in seiner Bescheinigung vom 15. Januar 1870, daß nur irrthümlicher Weise von einem Kopisten der Name Julie statt Jules in das Urtheil eingetragen worden sei. Wenn sich der Rekurrent heute Charles statt wie früher Jules Dubois nenne, so sei dies unter obwaltenden Umständen irrelevant.

Herr Kaupert schloß auf Abweisung dieser Beschwerde.

X. Endlich gab noch das waadtländische Kantonsgericht eine Antwort ab, in welcher dasselbe hervorhob, daß die beiden waadtländischen Urtheile den Gezezen des Kantons Waadt gemäß und daß durch dieselben keine Vorschriften des Staatsvertrages mit Frankreich verletzt seien.

Die Gerichte seien nur berechtigt gewesen, über jene Einwendungen zu entscheiden, die Charles Dubois vor denselben angebracht habe. Von einer Verletzung des Staatsvertrages mit Frankreich habe er aber damals nicht gesprochen; daher haben auch die neuen Oppositionsgründe von den waadtländischen Gerichten nicht in Berücksichtigung gezogen werden können.

In Erwägung:

1. Schon nach den Vorschriften der Bundesverfassung hat der Bundesrath darüber zu wachen, daß die Vorschriften der Staatsverträge beobachtet werden und insbesondere ist in dem erläuternden Protokoll zu dem am 15. Juli 1869 zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossenen Verträge über den Gerichtsstand und die Vollziehung von Urtheilen in Zivilsachen in Art. 16 vorgeesehen, daß bei vorkommenden Schwierigkeiten diese Behörde angegangen werden kann, die Funktionen einer obersten Instanz zu üben.

2. Ein solcher Fall liegt hier vor, indem Rekurrent verschiedene Einwendungen erhebt, die ihrer Natur nach geeignet sind, Zweifel darüber zu erweken, ob das am 10. November 1868 vom Gerichte in Gex erlassene Urtheil den Rekurrenten betreffe und gegen ihn, unter Mithilfe schweizerischer Behörden, seine Vollziehung finden solle. Bei Prüfung dieser Einreden kann es sich indeß nicht darum handeln, die Frage über die Zulässigkeit und Rechtsmäßigkeit der Saisie vom Standpunkte des waadtländischen Gezezes aus zu untersuchen, noch überhaupt die richtige Anwendung der kantonalen Gezeze einer Kritik zu unterstellen;

3. Dagegen steht dem Bundesrathe nach Inhalt des zitierten Vertrages das Recht zu, die Existenz der für die Rechtskraft erforderlichen formellen Bedingungen zu prüfen, indem nicht jeder, der ein Urtheil vorweist, auch die Vollziehung desselben verlangen kann, sondern nachweisen muß, daß dasselbe auf die Person des Beklagten lauten und dessen Rechtsverhältnisse betreffe.

4. Auf diesem Standpunkte ist es nicht einmal nothwendig, die Frage zu erörtern, ob das Gericht in Gex zur Beurtheilung der Rechtsache überhaupt kompetent gewesen und ob das erlassene Urtheil die Rechtskraft beschritten habe, sondern es ist klar, daß der Vertrag dem Gläubiger, der ein französisches Urtheil besitzt, nur dann das Recht gibt, dasselbe in der Schweiz vollziehen zu lassen, wenn es gegen die Person exekutorisch ist, die als Schuldner bezeichnet und die durch das Urtheil betroffen wird.

5. Aus den Akten ergibt es sich aber, daß Rekurrent weder unter dem Namen Charles noch unter dem von Jules Dubois vor Gericht in Gex geladen wurde, und daß das Urtheil die Beklagten nicht der Vorladung entsprechend so bezeichnet, daß die Benennung auf den Rekurrenten passen würde. Es kann aber eine bloße Rechtsvermuthung nicht genügen, um den Schluß zu rechtfertigen, daß doch der Rekurrent gemeint sein dürfte, sondern es muß eine verurtheilte Person so genau bezeichnet sein, daß gar kein Zweifel über die Identität der Person obwalten kann.

6. Diese Mängel und der von daher fließende Ausschluß der Vertheidigung sind nach allgemeinen Grundsätzen und nach dem Vertrag unzweifelhaft Nullitätsgründe, welche die Eigenschaft der Rechtskraft des Urtheils ausschließen. Auch der Mangel der Mittheilung des Urtheils an dem wirklichen Wohnsitz des Rekurrenten ist um so bedeutender, als Dubois von der Verhandlung des Prozesses in Gex keine Kenntniß hatte, mithin in der Unmöglichkeit sich befand, die Rechtsmittel anzuwenden.

7. Unter solchen Umständen kann es nicht darauf ankommen, ob französischerseits das Urtheil als exekutorisch erklärt wurde, weil den

schweizerischen Behörden, die um Vollziehung des Urtheils angegangen werden, das Recht zustehen muß; diese Frage selbstständig zu prüfen. Wenn aber die nothwendigen Voraussetzungen zur Vollziehbarkeit mangeln, so kann eine Vollziehung weder auf dem Wege der Saisie, noch in anderer Weise statthaben;

beschlossen:

I. Es sei der Rekurs begründet und die Urtheile des Gerichts von Nyon und des Kassationshofes des Kantons Waadt aufgehoben.

II. Sei dieser Beschluß dem Staatsrathе des Kantons Waadt zuhänden der genannten Gerichte und des Hrn. Advokaten Kaupert, als Anwalt des Jules Dumont, sowie dem Hrn. Advokaten Dr. Delapalud in Coppet, als Anwalt des Rekurrenten Charles Dubois daselbst, unter Rücksendung der Akten mitzutheilen.

Bern, den 19. September 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

**Bundesrathsbeschluß in der Rekurrsache des Hrn. Charles Dubois von Genf,
Gasthofbesizer in Coppet (Waadt), betreffend Vollziehung eines französischen Urtheiles.
(Vom 19. September 1870.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.11.1870
Date	
Data	
Seite	543-549
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 687

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.